
Vereinsatzung (Stand 03.06.2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Selbstverwaltung führt den Namen „Wohnheimselbstverwaltung Siegmunds Hof“, kurz: WSH.
- (2) Die Selbstverwaltung hat ihren Sitz im Bezirk Berlin-Mitte. Die Postanschrift lautet:

Studentische Selbstverwaltung
Siegmunds Hof 2
10555 Berlin

- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck

- (1) Die Selbstverwaltung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Selbstverwaltung ist die Wahrnehmung der Interessen der Mieterinnen und Mieter des Studentenwohnheims „Siegmunds Hof“ in Berlin-Mitte. Die Selbstverwaltung vertritt die Interessen der Mieterschaft gegenüber dem Studentenwerk als Träger des Wohnheims. Die Selbstverwaltung fördert durch ihre Aktivitäten das gemeinschaftliche Zusammenleben und die Lebensqualität im Wohnheim und schafft dadurch eine verbesserte Lebens- und Studiensituation aller studentischen Mieterinnen und Mieter im Sinne von §1 Abs. 1 Studentenwerkesgesetz in der Fassung vom 18.12.2004.
- (3) Der Satzungszweck wird zusätzlich dadurch verwirklicht, dass die Selbstverwaltung Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im Wohnheim beitragen, wie z. B. Bootsraum, Werkstatt, Partyräume etc. unterhält und allen Mieterinnen und Mietern des Wohnheims zur Verfügung stellt.
- (4) Die Selbstverwaltung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und arbeitet kostendeckend. Mittel der Selbstverwaltung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Wohnheimselbstverwaltung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Selbstverwaltung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben und Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Mieterin und jeder Mieter des Studentenwohnheims „Siegmunds Hof“ werden. Hierzu muss ein Antrag ausgefüllt und mit Lichtbildausweis beim Vorstand vorgelegt werden. Der Aufnahmeantrag enthält die Anerkennung der Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder mit Auszug aus dem Wohnheim.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand abzugeben, sofern es sich um ein Vorstandsmitglied handelt. Gehört das ausscheidende Mitglied dem Vorstand an, muss eine Frist beim Ausscheiden aus dem Vorstand von sechs Wochen eingehalten werden, um eine problemfreie Amtsübergabe zu ermöglichen. Hat die Mitgliederversammlung oder der Vorstand vor Ablauf der Frist bereits einen Nachfolger gefunden und ist die Übergabe des Amtes geregelt, kann die Ablösung mit einfacher Mehrheit schon vorher beschlossen werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die unter §2 genannten Zwecke, kann dieses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Selbstverwaltung zu unterstützen, insbesondere sich für ein harmonisches Gemeinschaftsleben im Wohnheim aktiv einzusetzen und die Gemeinschaftseinrichtungen in ansprechendem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Selbstverwaltung zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Die von der Selbstverwaltung für die Wohngemeinschaft organisierten Einrichtungen und Veranstaltungen sind für alle Mieterinnen und Mieter des Wohnheims unabhängig von einer Mitgliedschaft offen.
- (3) Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Das Rederecht kann durch den Sitzungsleiter zeitlich eingeschränkt werden. Jedes Mitglied kann nur in Anwesenheit abstimmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5 Finanzen und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen des Studentenwerks zur Förderung des Gemeinschaftslebens und durch Einnahmen aus den Gemeinschaftsräumen.

- (2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (3) Die WSH verfügt über ein Konto bei der Bank "Bank für Sozialwirtschaft".

IBAN : DE60100205000001217300

BIC : BFSWDE33BER

- (4) Volle Zugangsberechtigung und Handlungsfähigkeit besitzen der Kassenwart, der Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzender.

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe der Selbstverwaltung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.
- d) Referenten nach §8 Abs. 4

Die Vorstandsmitglieder nach a), b) und c) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) ¹Die Aufgabe des Vorsitzes ist die Organisation und Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. ²Kann der Vorsitz diesen Pflichten nicht nachkommen, obliegt es dem stellvertretenden Vorsitz diese Pflichten wahrzunehmen.
- (3) Die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzes sind die Übersicht der Inventar- und Schlüsselliste sowie die Unterstützung des Vorsitzes.
- (4) ¹Aufgabe des Kassenwartes ist die Führung und Archivierung der Kassenbücher gemäß §10 Abs. 1, sowie die Durchführung einer Kassenprüfung nach §10 Abs. 4, 5, 6. Der Kassenwart ist verpflichtet gemäß der "Richtlinien zur Führung der Kasse" die Kasse zu führen und keine Gelder zu veruntreuen. Alle Kassenbewegungen müssen mit Belegen nachvollziehbar sein. Eine bestmögliche Transparenz ist immer das Ziel.
- (5) ¹Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Koordinierung und Planung des Vorgehens der WSH. ²Über diese Vorstandssitzungen muss ein Protokoll erstellt und dieses den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (6) ¹Jedes Vorstandsmitglied hat auf der Vorstandssitzung die gleiche Stimme. ²Sollte bei einer Entscheidung Stimmgleichheit vorliegen, hat der Vorsitzende eine weitere Stimme. ³Für eine Beschlussfähigkeit müssen min. 3 Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes anwesend sein
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Selbstverwaltung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtszeit z. B. durch Rücktritt aus, so bestellt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters einzuberufen. ²Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen einberufen.
- (2) Der Vorstand hat gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal pro Semester über seine Tätigkeit zur Förderung des Gemeinschaftslebens im Wohnheim im Rahmen eines Vorstandsberichtes Rechenschaft abzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladungen sind in geeigneter Form den Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, bei denen eine Beschlussfassung notwendig wird.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder/innen sind, auf die Dauer von einem Jahr
 - c) Wahl von Referenten/innen, die für die Erledigung einzelner Aufgaben bestellt werden, z. B. Gerätewarte
 - d) Entgegennahme von Berichten
 - e) Vorlegung des Kassenprüferberichtes durch die Kassenprüfer gemäß §10 Abs. 4, 5, 6.
 - e) Festlegung der inhaltlichen Arbeit des Vereins
 - f) beschließen von Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1250 Euro
 - g) ob nach §2 Abs. 3 Gemeinschaftseinrichtungen hinzugenommen oder aufgegeben werden
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde. Beschlüsse benötigen eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung muss innerhalb einer Mitgliederversammlung erfolgen und hierfür ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll binnen zwei Wochen zu erstellen und schriftlich der Verwaltung vorzulegen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

§ 9 Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern/innen ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder/innen des Vereins.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (5) Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (6) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Abwahl eines gewählten Mitglieds ist möglich. Für die Abwahl gelten die Bestimmungen der Wahl. Das Mitglied selbst muss dabei nicht zwingend anwesend sein. Die Neubesetzung kann sofort erfolgen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart/in führt ein Kassenbuch, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzuführen und zu belegen sind.
- (2) Die zwei Kassenprüfer/innen überprüfen gemeinsam alle drei Monate die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten im Rahmen einer Mitgliederversammlung einmal pro Semester Bericht. Sie sind verpflichtet, unverzüglich den Vorstand zu unterrichten, wenn Unregelmäßigkeiten in der Kasse auftauchen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bei der Kassenprüfung übergibt der Kassenwart eine digitale Kopie der Kassenbuchführung dem Kassenprüfer. Dieser prüft innerhalb einer vereinbarten Frist die ihm vorliegende Kopie.
- (5) Es findet mindestens eine Kassenprüfbesprechung pro Kassenprüfung statt, bei der Unklarheiten der digitalen Kasse besprochen und eine für alle akzeptable Kasse beschrieben werden.
- (6) Nachdem eine akzeptable digitale Kassenführung in digitaler Form übergeben worden ist, findet eine physische Prüfung von Kassenbeständen statt. Der Kassenprüfbericht wird durch die Kassenprüfer erstellt und ist binnen 2 Wochen nach Abschluss der Kassenprüfung in digitaler Form dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Selbstverwaltung

- (1) Die Selbstverwaltung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vermögen der Selbstverwaltung fällt an das Studentenwerk mit der Auflage, es im Interesse des Wohnheims zu werden.